

Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, Festsetzung; Änderung Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Göbli, Plan Nr. 7287, Kenntnisnahme: 2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 17. September 2013

Das Wichtigste im Überblick

Der Grosse Gemeinderat hat am 2. Juli 2013 in erster Lesung die Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, verabschiedet und die Anpassung des Teilrichtplanes Siedlung und Landschaft, Plan Nr. 7287, zur Kenntnis genommen (**Vorlage 2260**).

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Juli bis 12. August 2013 und wurde im Amtsblatt des Kantons Zug am 12. und 19. Juli 2013 publiziert. Während der Auflagefrist ging keine Einwendung ein.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zur Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, und zur Änderung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft Göbli, Plan Nr. 7287.

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 2. Juli 2013 in erster Lesung die Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, verabschiedet und die Anpassung des Teilrichtplanes Siedlung und Landschaft, Plan Nr. 7287, zur Kenntnis genommen (**Vorlage 2260**).

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Juli bis 12. August 2013 und wurde im Amtsblatt des Kantons Zug am 12. und 19. Juli 2013 publiziert. Während der Auflagefrist ging keine Einwendung ein. Die Zonenplanänderung kann hiermit dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet werden.

2. Terminprogramm

Am 28. August 2013 hat das Bundesamt für Raumplanung den Entwurf der überarbeiteten Raumplanungsverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Darin hat es bezüglich Einzonungen keine massgebenden Veränderungen gegenüber der Fassung der ersten Lesung gegeben.

Damit die Einzonung Göbli noch vor dem Inkrafttreten der RPG-Änderung rechtskräftig werden kann, muss die Einzonung am 19. November 2013 vom GGR beschlossen werden. Andernfalls ist eine Einzonung frühestens wieder nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat, voraussichtlich im Jahr 2016, möglich.

Vorgesehenes Terminprogramm

Wann	Was
14. Mai 2013	Bericht und Antrag 1. Lesung
28. Mai / 2. Juli 2013	1. Lesung BPK / GGR
Juli 2013	1. öffentliche Auflage 30 Tage
August 2013	Einwendungen behandeln
17. September 2013	Bericht und Antrag 2. Lesung
2. Oktober / 19. November 2013	2. Lesung BPK / GGR
November / Dezember 2013	Referendumsfrist 30 Tage
Januar 2014	2. öffentliche Auflage 20 Tage
Januar / Februar 2014	Genehmigung

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- die Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, festzusetzen, und
- die Änderung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft Göbli, Plan Nr. 7287, zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 17. September 2013

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Dr.iur. Alexandre von Rohr, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussentwurf

Die weiteren Beilagen haben gegenüber der Fassung der 1. Lesung der Zonenplanänderung Göbli vom 9. April 2013 keine materiellen Änderung erfahren und sind im Internet unter GGR-Vorlage 2260.2 einsehbar.

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Vorsteher Baudepartement, Tel. 041 728 21 51.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, Festsetzung; Änderung Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Göbli, Plan Nr. 7287, Kenntnisnahme

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2260 vom 14. Mai 2013 (1. Lesung) und Nr. 2260.2 vom 17. September 2013 (2. Lesung):

1. Die Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, wird festgesetzt.
2. Die Änderung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft Göbli, Plan Nr. 7287, wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Dr.iur. Alexandre von Rohr, Stadtschreiber

Referendumsfrist: